

Antrag

der Abgeordneten Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katharina Dröge, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Renate Künast, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über faire Verbraucherverträge dringend nachbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum Weltverbrauchertag am 15. März 2019 legte die damalige Justiz- und Verbraucherschutzministerin Katarina Barley Eckpunkte zum Schutz vor Kostenfallen vor, die es Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern sollten, sich gegen Kostenfallen und unerwünschte Telefonanrufe zu wehren (s. https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/031519_Eckpunkte_Kostenfallen.html). Neben einem besseren Schutz vor telefonisch untergeschobenen Verträgen und unseriösem Inkasso sollten vor allem kürzere Vertragslaufzeiten von maximal einem Jahr und Vertragsverlängerungen von maximal drei Monaten gesetzlich festgelegt werden, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, sich schneller von Verträgen zu lösen, die für sie nicht mehr vorteilhaft sind oder die sie nicht mehr benötigen.

Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten

Immer wieder wurde dieses Vorhaben, Verbraucherverträge beispielsweise für Handys, Internetprovider, Fitnessstudios oder Partnervermittlungen auf eine Laufzeitbegrenzung von einem Jahr zu begrenzen, auch von Justiz- und Verbraucherschutzministerin Christine Lambrecht angekündigt (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/verbraucherschutz-ministerin-lambrecht-geht-gegen-kostenfallen-vor-a-1282167.html>, <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Lambrecht-dringt-auf-schaerferes-Gesetz-gegen-Telefon-Abzocke-id58656136.html>, <https://www.tagesspiegel.de/verbraucher/mehr-schutz-fuer-verbraucher-handyvertraege-sollen-nur-noch-ein-jahr-laufen/25470210.html>). Befragungen zeigen, dass Schwierigkeiten bei der Kündigung ein relevantes aktuelles Verbraucherproblem sind (<https://www.verbraucherzentrale.de/marktbeobachtung/vertragsende-probleme-bei-kuendigung-und-anbieterwechsel-40474>) und jeder vierte Verbraucher von einer ungewollten Vertragsverlängerung betroffen ist (<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/handy-strom-oder-zeitung-jederfuenfte-hat-ungewollte-vertraege>). Doch mit dem nun vorliegenden Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge bleiben Zweijahresverträge, anders als

noch im Referentenentwurf vorgesehen, möglich, wenn gleichzeitig ein entsprechender Einjahresvertrag vorgelegt wird. Ebenso bleiben automatische Vertragsverlängerungen bis zu einem Jahr möglich, wenn darauf gesondert hingewiesen wird. Damit werden die bestehenden Verbraucherprobleme nicht gelöst, sondern Verbraucherinnen und Verbraucher werden weiterhin in langen Verträgen gehalten, ein Wechsel wird erschwert und der Wettbewerb gelähmt. Die neue Verpflichtung, parallel zu einem Zweijahresvertrag auch einen Einjahresvertrag anzubieten, wird in der Praxis kaum etwas ändern. Die Unternehmen können weiterhin auf die Vermarktung von Zweijahresverträgen setzen und die Einjahresverträge wesentlich unattraktiver gestalten, indem sie den zulässigen Kostenaufschlag von 25 Prozent voll ausschöpfen. Vor allem aber werden Vertragsverlängerungen um ein Jahr weiterhin ein Ärgernis bleiben. Hieran wird vermutlich auch die vorgesehene Informationspflicht nichts ändern, denn Erfahrungen zeigen, dass solche Schreiben häufig mit weiteren Themen vom eigentlichen Zweck ablenken und so von den Verbraucher*innen kaum wahrgenommen werden (s. <https://www.verbraucherzentrale.de/marktbeobachtung/der-welcomeletter-in-der-restschuldersicherung-47409>). Daher sollte die anfängliche Laufzeit eines Vertrags auf maximal ein Jahr und eine stillschweigende Verlängerung auf maximal einen Monat begrenzt werden. Zusätzlich sollte die Transparenz über relevante Punkte eines Vertrags wie beispielsweise Kündigungsmöglichkeiten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verbessert werden, indem solche Informationen in den AGB vorangestellt und deutlich hervorgehoben werden.

Neben den Vertragslaufzeiten bestehen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch weitere Probleme bei der Kündigung. So sind digitale Vertragsabschlüsse zwar mittlerweile durch den sogenannten Bestellbutton klar geregelt, doch eine Kündigung von Verträgen im Internet ist oft mit Hürden verbunden. Zwar gibt es Unternehmen, die eine einfache Online-Kündigung ermöglichen, doch die Regel ist das nicht. Stattdessen sind häufig schon die Informationen über Kündigungsmodalitäten schwer auffindbar, eine Online-Kündigung ist oft nicht möglich, wird beispielsweise durch Zwischenabfragen erschwert oder nur als „Kündigungsvormerkung“ zugelassen, die noch durch einen Telefonanruf bestätigt werden muss (s. https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/verbraucherschutz/PDF/200310-Gutachten-Kuendigung.pdf). Stattdessen müssten Vertragskündigungen aber online genauso einfach und niedrigschwellig möglich sein wie der Vertragsabschluss. Daher hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Bundestagsantrag vorgelegt, in dem sie die Einführung eines Kündigungsbuttons, die verpflichtende Angabe einer E-Mail-Adresse für Kündigungen sowie andere rechtserhebliche Erklärungen und eine elektronische Empfangsbestätigung fordert (BT-Drs. 17449). Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme aufgegriffen (Bundesrats-Drucksache 18/21 (Beschluss)).

Telefonwerbung und untergeschobene Verträge

Auch beim Thema Telefonwerbung ist der Gesetzentwurf enttäuschend. Unerwünschte Telefonanrufe stellen seit Jahren ein erhebliches Verbraucherproblem dar. Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch sie nicht nur belästigt, sondern ihnen werden auf diesem Wege oftmals unerwünschte Verträge untergeschoben. Im Jahr 2020 sind allein bei der Bundesnetzagentur ist über 63.000 Beschwerden über unerlaubte Werbeanrufe eingegangen, was einen neuen Höchstwert bedeutet (s. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/2021/20210113_Unerlaubte-Telefonwerbung.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Dabei betreffen die bei der BNetzA gemeldeten Beschwerden auch andere Branchen besonders häufig, bei-

spielsweise Versicherungen/Finanzanlagen, Zeitschriften und Telekommunikationsdienstleistungen. Trotzdem sieht das vorliegende Gesetz die im Fall der Gewinnspiele sehr erfolgreiche sogenannte Bestätigungslösung für telefonisch abgeschlossene Verträge nur punktuell für Energieversorgungsverträge vor und nicht branchenübergreifend, wie es neben der antragstellenden Bundestagsfraktion (BT-Drs. 19/3332) auch der Bundesrat fordert (Bundesrats-Drucksache 18/21 (Beschluss)). Damit wird das Problem der untergeschobenen Verträge nicht generell gelöst, sondern lediglich auf andere Branchen verschoben. .. Zudem besteht angesichts gegensätzlicher Rechtsprechung Ungewissheit darüber, ob und ggf. wann eine einmal wirksam erteilte Einwilligung in Telefon- bzw. auch SMS-/Fax oder Email-Werbung wieder erlischt. Daher sollte der vorliegende Gesetzentwurf die Geltungsdauer einer einmal wirksam erteilten Einwilligung in jegliche telekommunikative Werbung auf höchstens zwei Jahre befristen.

Unseriöse Schlüsseldienste

Die Bundesregierung hat es zudem verpasst, mit diesem Gesetz weitere weit verbreitete unseriöse Geschäftspraktiken und Kostenfallen für Verbraucherinnen und Verbraucher aufzugreifen. So verzeichnen die Verbraucherzentralen seit Jahren ein hohes Aufkommen an Beschwerden über unangemessen hohe Entgelte für die Inanspruchnahme von Schlüsseldiensten. Unseriöse Unternehmen nutzen die Notsituation der Verbraucherinnen und Verbraucher aus und verlangen unge rechtfertigt überhöhte Preise in drei bis sogar vierstelliger Höhe (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/vertraege-reklamation/kundenrechte/schlusseldienste-tipps-gegen-ueberzogen-hohe-rechnungen-6687>), die sofort bezahlt werden sollen. Die vorhandenen Regelungen in Preisangabengesetz und Preisangabenverordnung beschränken sich auf die Preisangabe vor Ort und damit in einer Situation, in der sich die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits in einer Notlage befinden. Daher ist es notwendig, durch eine Preisangabenpflicht sowohl auf der Internetseite der Schlüsselanbieter – wenn vorhanden – als auch gegenüber der zuständigen Behörde mehr Preistransparenz zu schaffen und die Beweissituation gegen überhöhte Forderungen zu verbessern. Der Bundesrat hat hierfür konkrete Entwürfe zur Änderung des Preisangabengesetzes (BR-Drucksache 375/20 (Beschluss)) sowie der Preisangabenverordnung (BR-Drucksache 376/20 (Beschluss)) vorgelegt. Aber auch vor anderen unseriöse Haustürgeschäften, insbesondere solchen, die aufgrund unangeforderter, teilweise unerwünschter Haustürbesuche zustande kommen, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher besser geschützt werden. Hier ist die Bundesregierung gefordert, ggf. auch im Rahmen der Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie, konkrete Vorschläge vorzulegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge anzupassen und dabei

- die anfängliche Laufzeit eines Vertrags auf maximal ein Jahr zu begrenzen und Preisänderungen innerhalb dieser Mindestvertragslaufzeit auszuschließen,
- eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehr als einen Monat auszuschließen,
- klarzustellen, dass diese Regelungen auch auf Verträge über die regelmäßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen (beispielsweise Fitnessstudioverträge) anzuwenden sind,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- eine Pflicht zum Vorsehen eines einfach auffindbaren, barrierefreien und verständlich beschriebenen Kündigungsbuttons vorzugeben, soweit der Abschluss des Vertrags im Zusammenhang mit einem Bestell- bzw. Vertragsabschlussbutton erfolgt,
- die verpflichtende Angabe einer E-Mail-Adresse als Empfangsvorrichtung für alle rechtserheblichen Erklärungen (zum Beispiel Kündigung oder Widerruf) sowie eine unverzügliche elektronische Empfangsbestätigung für solche Erklärungen vorzusehen,
- die sogenannte Bestätigungslösung für alle telefonisch angebotenen Verträge vorzusehen und die Wirksamkeit von Vertragsschlüssen, die aufgrund von Werbeanrufen zustande kommen, an eine ausdrückliche Bestätigung des Verbrauchers in Textform zu knüpfen,
- gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern
 - o die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB), die Preisbestandteile oder Zusatzkosten regeln, oder (Sonder)Kündigungs- oder Nacherfüllungsrechtebetreffen, an die Bedingung zu knüpfen, dass die wesentlichen Regelungsinhalte zu Beginn des Regelungstextes deutlich hervorgehoben dargestellt werden, und
 - o AGB-Änderungen an die Bedingung zu knüpfen, dass die Information über das Sonderkündigungsrecht die geänderten Regelungen auch in Form einer Synopse enthalten hat,
- die Geltung einer Einwilligung, werbliche Anrufe und andere telekommunikative Werbung zu erhalten, auf zwei Jahre zu befristen und dafür Freiwilligkeit der Erklärung, deren gesonderte Platzierung (d.h. getrennt von anderen Erklärungen und Hinweisen) und zuvor konkrete Aufklärung darüber, auf welche Produkte bzw. Dienste sie sich bezieht, vorauszusetzen,
- zum besseren Schutz vor unseriösen Schlüsseldiensten Unternehmen, die Leistungen als Schlüsseldienste anbieten, dazu zu verpflichten, ihre aktuellen Preisverzeichnisse inklusive aktuelle Angaben zur Berechnung der Fahrtkosten
 - o leicht auffindbar auf ihrer Internetseite – sofern vorhanden - zu veröffentlichen,
 - o im Rahmen ihrer Werbung hervorgehoben zu veröffentlichen sowie
 - o bei der für die Preisangabenverordnung zuständigen Behörde zu hinterlegen.

Berlin, den 13. April 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.